



## **Allgemeine Brandschutzauflagen für Veranstaltungen auf Privatgrund im Freien**

Die im Veranstaltungsbereich liegenden Gebäude- und Geschäftseingänge bzw. Zufahrten sind von Ständen und sonstigen Einrichtungen aller Art freizuhalten.

Podien, Stände und sonstige Einrichtungen sind so aufzustellen, dass Feuerwehr- und Gebäudezufahrten (z. B. zu Innenhöfen usw.) nicht verstellt werden.

Hydranten und deren Beschilderung sind von Aufbauten oder Lagerungen ständig frei und zugänglich zu halten. Werden Hydranten zur Wasserversorgung verwendet, ist sicherzustellen, dass sie jederzeit von der Feuerwehr genutzt werden können. So sind entsprechende Druckentlastungsmöglichkeiten vorzusehen, die ein Abkuppeln der angeschlossenen Armaturen ermöglichen. Abschränkungen sind so zu gestalten, dass sie jederzeit leicht durch die Einsatzkräfte zu entfernen sind.

Die Rettungswege sind bis zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Verkaufs- und Informationsstände sowie Stehtische und sonstige Gegenstände dürfen nur dort aufgestellt werden, wo sie die Breite von Rettungswegen nicht beeinträchtigen. Im Zweifelsfall sind Stände und andere unverrückbare Aufbauten im Einvernehmen mit dem gemeindlichen Brandschutzbeauftragten, Telefon (089) 89926 227 oder Fax: (089) 89926 222, E-Mail: [veit@planegg.de](mailto:veit@planegg.de), oder mit der Planegger Feuerwehr, Tel. (089) 859 33 33, anzuordnen.

Kabel, Wasserschläuche u.ä. sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Sie sind mit Gummimatten o.ä. sicher abzudecken. Sofern sie über Fahrbahnen oder Feuerwehrzufahrten gespannt werden, ist auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgrund verkehrsrechtlicher Vorgaben eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 5,0 m, auf Privatgrund eine lichte Durchfahrtshöhe von 3,5 m einzuhalten.

Bei jedem Verkaufswagen, Imbissstand oder sonstigem Betrieb und an jeder Bühne ist jeweils ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzuhalten (Löschmittelmenge mindestens 6 kg bzw. 6 l). Zur Bekämpfung von Bränden in Fritteusen bis zu 50 l Füllmenge, ist ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklasse F (Fettbrand-Feuerlöscher) mit 6 l Löschmittelmenge gut sichtbar und jederzeit griffbereit, bereitzuhalten. Fritteusen mit mehr als 50 l Füllmenge sind mit einer automatischen Löschanlage auszustatten; dies gilt auch, wenn mehrere nebeneinander aufgestellte Einzelgeräte die Fettgesamtmenge von 50 l überschreiten und mit einer Brandübertragung zwischen den Fritteusen gerechnet werden muss. Die Positionen der Feuerlöscher sind – soweit sie nicht leicht erkennbar sind – mit Sicherheitszeichen nach BGV A8 (Zeichen F05) zu kennzeichnen. Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).

Leichtentflammbare Baustoffe wie Papier, Stroh-, Bast- oder Schilfmatten dürfen zu Dekorationszwecken nicht verwendet werden.



Die Verwendung von offenem Feuer, offenem Licht, Pyrotechnik, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, daraus hergestellten Mischungen und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde, Telefon (0 89) 89926 0, Fax –222, E-Mail [gemeinde@planegg.de](mailto:gemeinde@planegg.de).

Deren Verteilung oder Verkauf ist ausnahmslos unzulässig.

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten bzw. der Feuerwehr in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, von außerhalb des Standes/Betriebes frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen (schwarzes „G“ auf gelbem Grund).

Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind als Gassicherheitsschlauch oder fest verlegte Rohrleitung auszuführen. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage (Dichtigkeitsprüfung) muss bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

| Leitungsanlage der Flüssiggasanlage                                                                                                                                                             | Prüfung der Flüssiggasanlage                                                                  | Gültigkeit der Bescheinigung |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Anschluss einer Schlauchleitung mit max. 40 cm Länge direkt an der Flüssiggasflasche oder dem Umschaltventil, wobei bei der Aufstellung sonstige Schraubverbindungen nicht gelöst werden dürfen | Befähigte Person (Sachkundiger) für Flüssiggas nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) | 2 Jahre                      |
| Gassicherheitsschlauch mit Steckverbindung (Gassteckdose)                                                                                                                                       |                                                                                               | 2 Jahre                      |
| Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen                                                                                                                                                                 |                                                                                               | 2 Jahre                      |
| Sonstige Leitungen (deren Schraubverbindungen beim Aufstellen gelöst bzw. neu verschraubt werden)                                                                                               |                                                                                               | für eine Aufstellung         |

Die maximal zulässige Flüssiggasmenge pro Stand beträgt grundsätzlich 2 x 11 kg. Bei der Aufstellung der Flüssiggasanlage sind die BGV D34, die TRGS 510 und TRGS 800 anzuwenden. Soll aus betrieblichen Gründen von den oben aufgeführten Auflagen abgewichen werden, ist dies rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem gemeindlichen Brandschutzbeauftragten bzw. der Feuerwehr abzustimmen.

Elektrische Kochplatten u. ä. Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind während des Betriebes auf nichtbrennbaren und ausreichend wärmedämmenden Unterlagen (z. B. Brandschutzplatten mit mindestens 2 cm Dicke) so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung brennbare Gegenstände nicht



entzündet werden können. Die Unterlagen müssen jeweils allseitig mindestens 2 cm über die Geräte hinausreichen.

Ballone dürfen mit Helium bzw. Ballongas oder Druckluft gefüllt werden. Druckgasflaschen sind gegen Umfallen ausreichend zu sichern. Wir weisen darauf hin, dass es in Deutschland untersagt ist, Luftballons mit Wunderkerzen, Leuchtstäben, Knicklichtern, LEDs oder ähnlichen harten Gegenständen aufsteigen zu lassen. Grundlage sind hier das Luftverkehrsgesetz und die Luftverkehrsordnung.

Holzkohलगrillgeräte dürfen nur außerhalb von Gebäuden (geschlossene Räume) im Freien betrieben werden. Sie sind so zu positionieren, dass brennbare Stoffe und Gegenstände (Zelte, Schirme, Wände, Vorhänge, etc.) nicht entzündet werden können. Sie sind standsicher aufzustellen. Zum Anzünden von Holzkohलगrillgeräten dürfen nur handelsübliche Grillanzünder benutzt werden. Die Verwendung von Spiritus, Benzin o. ä. brennbaren Flüssigkeiten ist verboten. Brennstoffrückstände sind sorgfältig abzulöschen und in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel unterzubringen. Bei aufkommendem Wind ist das Grillen aufgrund des möglichen Funkenfluges einzustellen. Für jeden Holzkohलगrill ist je ein zugelassener Wasserlöscher nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 oder je ein ausschließlich dafür vorgesehener mit Wasser gefüllter 10-Liter-Eimer gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzustellen.

Wir behalten uns vor, ergänzende Auflagen zu stellen, sofern sich deren Notwendigkeit während des Betriebes ergibt.

Gegebenenfalls werden wir bei einer Begehung vor Ort während der Veranstaltungszeit die Einhaltung der Auflagen kontrollieren. Diese mögliche Begehung kündigen wir hiermit an.

Forderungen oder Auflagen anderer Behörden oder Dienststellen werden von diesen Auflagen nicht berührt.